

Forschungsstellen in Dresden

[<https://www.saw-leipzig.de/de/projekte/kloester-im-hochmittelalter>] und

Heidelberg

[<https://www.hadw-bw.de/forschung/forschungsstelle/kloester-im-hochmittelalter>]

Projektleiter: Gert Melville

[<http://www.fovog.de/personen/melville/melville1dt.html>] (Dresden), Bernd

Schneidmüller

## 7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

[[http://www.uni-heidelberg.de/fakultaeten/philosophie/zegk/histsem/mitglieder/l\\_s\\_schneidmueller\\_kontakt.html](http://www.uni-heidelberg.de/fakultaeten/philosophie/zegk/histsem/mitglieder/l_s_schneidmueller_kontakt.html)](Heidelberg),

Stefan Weinfurter

[<http://www.uni-heidelberg.de/fakultaeten/philosophie/zegk/fgke/weinfurter.html>]

(Heidelberg)

Als die Cluniazenser im Jahr 1399 zum Generalkapitel zusammenkamen, bestimmten sie, dass ihr Ordensrecht von jedem „secundum Deum et conscientiam, et beatissimi Benedicti regulam et alia regularia instituta, prout juris erit et rationis“ beachtet werden müsse.<sup>1</sup> Sie benannten das Gewissen als eine zentrale normsetzende Instanz, die gleichberechtigt neben göttlichem und gesatztem Recht stehen sollte. Seinen Entscheidungen wurde somit eine Verbindlichkeit zugesprochen, die in keiner Weise mehr steigerbar war: Nicht nur galt die Benediktsregel für jeden, der die Profess vor dem Abt von Cluny abgelegt hatte, als absolutes Richtmaß – auch die Gebote Gottes waren von einer Bindekraft, die ihrerseits nicht höher sein konnte. Beiden rechtlichen Bezügen war gemeinsam, dass jede Verletzung dieser Verpflichtung das Seelenheil ganz unmittelbar gefährdet hätte. Gleiches sollte, so legt es die cluniazensische Definition im Analogieschluss nahe, auch für die Verpflichtung des Menschen seinem Gewissen gegenüber gelten: Nicht nur musste jede Nichtbefolgung des Gewissensurteils als Verstoß gegen ein nun auch satzungsrechtlich verankertes Rechtsprinzip gelten, sondern derjenige, der nicht seinem Gewissen folgte, gefährdete hierdurch auch unmittelbar sein Seelenheil.

Ein solches Verständnis verweist in aller Deutlichkeit auf die seit dem 12. Jahrhundert stattgefundenen Rationalisierungsschübe innerhalb der Ethik, durch die das Gewissen als ein verbindlich zu prüfendes Handlungskriterium Geltung erlangt hatte. Formuliert fand sich diese Ansicht bereits bei ABELARD, für den jedes Handeln *contra conscientiam* Sünde war;<sup>2</sup> andere, wie THOMAS VON AQUIN,<sup>3</sup> folgten dieser Denkweise. Aber auch außerhalb solcher institutioneller Sonderräume, wie Orden oder hohe Schulen sie darstellten, hatte sich das Gewissen als „Letztinstanz“ etabliert, auf die man sich wie Jan HUS († 1415) oder später Martin LUTHER berufen konnte.<sup>4</sup> Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der jährlichen Beichte im Jahr 1215, eine Fülle von gehaltenen Predigten und

1 G. CHARVIN, *Statuts*, Bd. 4, n° 376 (Generalkapitel, 1399, April, 20), S. 402.

2 ABELARD, *Scito te ipsum*, ed. R. M. ILGNER, cap. 36f., 45, S. 222–6, 242 und ABELARD, *Expositio in epistolam ad Romanos*, ad 14.23, Bd. 3, S. 814, vgl. oben S. 32f.

3 THOMAS VON AQUIN, *De veritate*, qu. 17, art. 4, arg. 9 und ad 9, ed. R. BUSA, Bd. 3, S. 109 a, c.

4 Zu Jan HUS vgl. A. PATSCHOVSKY, *Das Gewissen als Letztinstanz*. Zu Martin LUTHER vor dem Reichstag und seiner Berufung auf sein Gewissen vgl. L. ROPER, *Der Mensch Martin Luther*, S. 237–9. Zum Grundkonflikt vgl. die Beiträge im Sammelband von M. DELGADO / V. LEPPIN / V. NEUHOLD (Hgg.), *Ringen um die Wahrheit*.